Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 546
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 08. Februar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2013) und **Antwort**

Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Psychiatrien, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen verbessern!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Schritte hat der Berliner Senat wann, bis dato unternommen, um den Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Psychiatrien, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen für Menschen, die auf die besondere Fürsorge Dritter angewiesen sind, zu verbessern?

2. Welche Schutzmodelle wurden oder werden mit wem erarbeitet und wie werden sie verbindlich durchgesetzt?

3. Welche Einrichtungen außer der Charité haben sich bereits auf den Weg gemacht, um ein Schutznetzwerk aufzubauen?

Zu 1. bis 3.:

Soziales

Land Berlin als Vertragspartner

Das Land Berlin betreibt keine eigenen Einrichtungen für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung. Diese Leistung erbringen unterschiedliche Träger auf der Grundlage von § 75 Abs. 3 SGB XII. Diese sind als Vertragspartner im Rahmen der geschlossenen Vereinbarungen verpflichtet, Konzeptionen zu erstellen, die die Umsetzung eines Beschwerde- sowie Krisenmanagements beschreiben. Darin enthalten ist auch in der Regel der Umgang mit Gewaltvorfällen bzw. sexuellen Übergriffen.

Präambel Berliner Rahmenvertrag

Gemäß des dafür zugrunde liegenden Berliner Rahmenvertrags (BRV) in der aktuellen Fassung vom 1. Dezember 2010 wird in der Präambel verdeutlicht, dass sich die Vertragspartner zur Unterschiedlichkeit von Identitäten, sexueller Orientierungen und individueller Lebensentwürfe bekennen und allen Formen von Diskriminierung und Gewalt entgegen treten.

Wohnteilhabegesetz WTG / Aufsichtsbehörde

Die Ordnungsaufgaben nach dem neuen Wohnteilhabegesetz - WTG - werden von der Heimaufsicht im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin wahrgenommen. Das Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohn-formen (Wohnteilhabegesetz - WTG) ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten und löst damit den bis dahin geltenden ordnungsrechtlichen Teil des „Bundes“ - Heimgesetzes (HeimG) ab. Das Wohnteilhabegesetz ist in erster Linie ein Schutzgesetz für die Bewohnerinnen und Bewohner in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen. Es regelt u. a. die Tätigkeit der Heimaufsicht, die durch regelmäßige Kontrollen in stationären Einrichtungen die Einhaltung von Standards überwacht. Darüber hinaus kann die Heimaufsicht auch in betreuten Wohngemeinschaften anlassbezogene Kontrollen vor-nehmen. In § 1 WTG wird deutlich herausgestellt, dass die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu achten und zu schützen, die geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung zu wahren ist sowie die Informations-, Beratungs-, Beschwerde- und Mitwirkungsrechte zu sichern und auszubauen sind.

In stationären Einrichtungen werden Bewohnerrechte darüber hinaus durch eine Bewohnervertretung (Bewohnerbeirat oder Fürsprecherinnen und Fürsprecher) sichergestellt. In diesem Zusammenhang wurden zum 01. Juli 2012 WTG-Prüfrichtlinien eingeführt, die auch die Einhaltung konzeptioneller Anforderungen berücksichtigen. Dies beinhaltet u. a. die Sensibilisierung des Personals in Fragen des Umgangs mit sexueller Gewalt.

Die Heimaufsicht ist damit eine wichtige Anlaufstelle für Beschwerden und Eingaben auch in Bezug auf Gewalt oder sexuelle Übergriffe. Diese werden zum Anlass genommen, den ordnungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung zu überprüfen. Mit Inkrafttreten des Wohnteilhabegesetzes hat die Heimaufsicht jetzt auch die Ermächtigung erhalten, ebenso gemeldeten Mängeln in einer betreuten Wohngemeinschaft nachzugehen. Beschwerden

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

werden auf Wunsch streng vertraulich behandelt. Darüber hinaus kann ebenfalls die für Soziales zuständige Senatsverwaltung im Rahmen der Qualitätssicherung tätig werden.

Des Weiteren wurden mit dem Wohnteilhabegesetz (WTG) und der dazu gehörenden Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) im Land Berlin ordnungsrechtliche Schutzvorschriften für ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen geschaffen, die in Pflegeeinrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen und dort zugleich gepflegt bzw. betreut werden. Diese Vorschriften enthalten auch Regelungen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt. So sieht der bereits angeführte § 1 des Wohnteilhabegesetzes als Zielsetzungen unter anderem vor, dass die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner zu achten und zu schützen und ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung zu wahren ist. Die Einrichtungsträger sind nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Wohnteilhabegesetz verpflichtet, die in § 1 Satz 2 genannten Ziele in die Konzeption der Leistungserbringung einfließen zu lassen und die Umsetzung der Konzeption an diesen Zielen auszurichten. Ferner verlangt § 2 der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV), dass zur Leistungserbringung in den Einrichtungen eingesetzte Personen (Personal) für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich geeignet sein müssen. Sie dürfen keine Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit verübt haben oder wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden sein. Zum Nachweis der Anforderungen müssen sich die Einrichtungsträger vor der Einstellung und bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Die nach dem Wohnteilhabegesetz und der Wohnteilhabe-Personalverordnung von den Einrichtungsträgern einzuhaltenden ordnungsrechtlichen Anforderungen werden in regelmäßigen Abständen sowie bei besonderen Anlässen, wie zum Beispiel Beschwerden, von der zuständigen Aufsichtsbehörde beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, der „Heimaufsicht“, überprüft.

Die Entwicklung von Schutzmodellen erfolgt in erster Linie eigenverantwortlich durch die leistungserbringenden Träger. Die Senatsverwaltung ist in Arbeitsgruppen, z. B. in Unterarbeitsgruppen zur Kommission 75 sowie im Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an der Weiterentwicklung von Schutzmodellen sowie Schutznetzwerken beteiligt. Einzelne Träger haben bereits konkrete Handlungsrichtlinien zum Umgang mit sexueller Gewalt erarbeitet.

Die Kontrolle erfolgt in erster Linie durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Wohnteilhabegesetzes sowie ggf. durch die Senatsverwaltung im Rahmen der Qualitäts-sicherung.

Für Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung wurde die Broschüre „Was tun bei sexueller Gewalt“ Anfang 2010 in leichter Sprache veröffentlicht.

Psychiatrie

Bezüglich der entgeltfinanzierten Angebote im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen haben sich die Vertragsparteien des *Berliner Rahmen-vertrags (BRV) gem. § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales* in der Präambel zum BRV dazu verpflichtet, allen Formen von Diskriminierung und Gewaltausübung entgegen zu treten. Für Angebote der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen im Bereich des Betreuten Wohnens und der Tagesstätten soll dies in den Leistungsbeschreibungen noch konkretisiert werden. Angedacht ist hierzu eine Vorgabe, wonach einrichtungsbezogen Grundsätze und Standards zur Gewaltprävention und zum Schutz vor sexuellen Übergriffen zu entwickeln sind. Die Beratung in der zuständigen Facharbeitsgruppe der Kommission 75 (Gremium des BRV) ist noch nicht abgeschlossen.

Hinzuweisen ist auch auf die seit Februar 2011 bestehende „Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (BIP)“ in der Grunewaldstraße 82, 10823 Berlin (www.psychiatrie-beschwerde.de), die durch das Integrierte Gesundheitsprogramm (IGP) gefördert wird. Die Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (BIP) arbeitet als berlinweite und unabhängige Stelle. In Kooperation mit weiteren Beschwerdestellen nimmt sie Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern, Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im psychiatrischen Hilfesystem entgegen und hält zudem weitere Angebote wie z. B. Beratung in verschiedenen Sprachen vor.

Klinisch-psychiatrischen Versorgung

Zur Beantwortung der Fragen nach dem Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt wurden alle mit hoheitlicher Gewalt beliehenen klinisch-psychiatrischen Einrichtungen angeschrieben. Die vorliegenden Antworten zeigen, dass in den Häusern Konzepte vorliegen bzw. erarbeitet werden, wie und auf welche Weise der Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt umgesetzt bzw. verbessert werden kann. Diese beinhalten u. a. die Bildung eines Beschwerdemanagements, die Aufklärung von Patientinnen und Patienten sowie Maßnahmen im Umgang mit Verdachtsfällen. Darüber hinaus finden Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt oder befinden sich in der Vorbereitung.

Im Rahmen der Implementierung von Schutzmodellen – diese umfassen sowohl Modelle zur Intervention im konkreten Verdachtsfall als auch Präventionsmaßnahmen – bemühen sich die Häuser in der Regel interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu etablieren, in denen Berufsgruppen besonders sensibler Bereiche (Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Pflege- und Erziehungsdienst) mitarbeiten.

Krankenhäuser

Der Senat sieht es als Aufgabe der Geschäftsführungen der Krankenhäuser an, den Schutz vor sexuellem Missbrauch um Gewalt zu gewährleisten. Die zugelassenen Krankenhäuser sind zu einem einrichtungsinternen Qualitätsmanagement verpflichtet, für das der Gemeinsa-

me Bundesausschuss auf der Rechtsgrundlage von § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V die grundsätzlichen Anforderungen vorgegeben hat. Diese Vorgaben stellen die Patientenorientierung in den Mittelpunkt der Behandlungsabläufe. Die Vorgaben beinhalten auch Regelungen zu Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zur Verantwortung des Leitungspersonals. Der Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt, insbesondere der anvertrauten Patientinnen und Patienten, gehört in diesen Zusammenhang.

Darüber hinaus werden die Krankenhäuser durch Regelungen des Landeskrankenhausgesetzes zu Maßnahmen verpflichtet, die vor sexuellen Missbrauch und Gewalt schützen sollen. Nach § 3 Abs. 4 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) sind daher die besondere Belange einer kinder-, jugend- und behindertengerechten Versorgung in den Krankenhäusern zu berücksichtigen.

Leider liegen dem Senat nur zu wenigen Krankenhäusern Informationen über die Ausgestaltung und den Realisierungsstand von Schutzsystemen vor. In diesem Zusammenhang ist jedoch Vivantes hervorzuheben. Das landeseigene Unternehmen hat in Kooperation mit weiteren Krankenhäusern eine Expertengruppe gebildet, die sich insbesondere mit der Frage eines besseren Schutzes von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzt. Zu den derzeit diskutierten Maßnahmen zählen u. a. auch die Einrichtung einer „Ombudsstelle“, die Erarbeitung von Verhaltensstandards in der Krankenpflege sowie die Einführung erweiterter Führungszeugnisse.

Ergänzend wird auf die Funktion der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher (§ 30 LKG) verwiesen, die als unabhängige Anlaufstelle Patientinnen und Patienten unterstützen und Problemlagen aufgreifen können.

4. Wenn der Senat bisher nichts unternommen haben sollte, um Schutzsysteme und -netzwerke aufzubauen, warum nicht?

Zu 4.: Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt hat durch Beschluss in ihrer 70. Sitzung am 18. Juni 2012 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales die Federführung für das einzurichtende „Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt“ unter Verantwortung der Staatssekretärin für Gesundheit übertragen. Mit diesem Beschluss ist gewährleistet, dass die Belange aller Zielgruppen berücksichtigt und die bisher zersplitterte Bearbeitung des Themenkomplexes der sexualisierten Gewalt weitgehend aufgehoben und in das Netzwerk integriert wird. Unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Fragestellungen zum Themenkomplex sexuelle Gewalt ist vorgesehen, in ressort- und institutionenübergreifender Zusammenarbeit eine integrierte Maßnahmenplanung zu entwickeln.

Das Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt arbeitet ressort- und institutionsübergreifend und bündelt alle Kräfte, die im Bereich der sexualisierten Gewalt tätig sind. Berlin ist das 1. Bundesland, das ein derartiges Netzwerk einrichtet und übernimmt somit eine bundesweite Vorreiterrolle.

Zu den Zielen des Netzwerks gehören eine Verbesserung des Opferschutzes durch Intervention und Prävention sowie die Sicherstellung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung der verschiedenen Opfergruppen. Durch Prävention und frühe Intervention können zudem langfristige Kosten (z. B. im Bereich der Trauma-Folgekosten) und durch Kooperation und Vernetzung Ressourcen eingespart werden.

Die Struktur des Berliner Netzwerks besteht aus einem Lenkungsgremium (Entscheidungsgremium auf Staatssekretärs- und Geschäftsführerebene), einem Plenum (Fachgremium) sowie vier Ad-Hoc-Arbeitsgruppen. Unterstützt werden diese Gremien von einer Geschäftsstelle. Die Erstellung der integrierten Maßnahmenplanung wird durch einen wissenschaftlichen Beirat (Prof. Fegert, Prof. Kavemann, Prof. Krahé, Prof. Z. und Dr. B.) und durch die Justizverwaltung begleitet.

Sexuelle Gewalt kann Menschen jeden Alters und jeden Geschlechts treffen. Daher werden im Berliner Netzwerk alle Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene, Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, besondere Zielgruppen) erfasst. Die vier Arbeitsgruppen haben sich auf diese jeweiligen Zielgruppen spezialisiert. Dies wird durch eine enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Senatsverwaltungen ermöglicht.

Seit Einrichtung des Netzwerks im August 2012 wurden folgende Grundsteine gelegt:

1. Fachgespräch mit freien Trägern am 14.08.2012 (*Unterzeichnung Gemeinsame Erklärung)*
2. Sitzungen des Plenums am 24.09.2012 und 26.11.2012
3. Sitzung des Lenkungsgremiums am 02.11.2012 (*u. a. Verabschiedung der Netzwerkstruktur)*
4. Sitzungen der Ad-Hoc-AGs *(regelmäßig, etwa 1x monatlich seit Oktober 2012)*
5. Übernahme der Schirmherrschaft durch Frau Prof. Rita Süssmuth
6. Erstellung einer Homepage und regelmäßige Veröffentlichung eines Newsletters

Als nächster Schritt steht die Entwicklung der integrierten Maßnahmenplanung bis Ende 2013 auf der Agenda. Diese wird dem Senat zur Entscheidung vorgelegt werden. Ab dem Jahre 2014 soll die integrierte Maßnahmenplanung umgesetzt und fortgeschrieben werden.

Berlin, den 18. März 2013

In Vertretung

Emine D e m i r b ü k e n - W e g n e r

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mrz. 2013)